

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unser Mandantenrundschreiben für den Zeitraum Juli 2008. Wir hoffen, dass wieder interessante Themen für Sie dabei sind.

Doppelte Kompetenz – Bessere Beratung!

So ist das neue (alte) Motto der KMK Steuerberatungsgesellschaft mbH und der PKL Rechtsanwaltskanzlei.

Um Ihnen unsere gemeinsamen Stärken zu zeigen, haben wir einen neuen frischen Marktauftritt entwickelt, welchen wir Ihnen im August präsentieren werden.

Auch die Aktivitäten zum 10-jährigen Bestehen der KMK Steuerberatungsgesellschaft mbH, sind schon fortgeschritten. Lassen Sie sich überraschen.

Bis dahin wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen der „Steuerneuigkeiten“.

H.-J. Kraatz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Steffen Schmidt
Steuerberater

Herausgeber

KMK Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bergstraße 76
01069 Dresden

Telefon: (0351) 899 59-0
Telefax: (0351) 899 59-50
Email: info@kmk-dd.de
Internet: www.kmk-dd.de

Inhaltsübersicht

I. Alle Steuerzahler	2
1. Neue Förderung der Eigenheimrente: Geplant über „Wohn-Riester“	2
2. Schenkung: Verzicht auf nahehehlichen Unterhalt gegen Geld	2
3. Verdacht der Geldwäsche: Neue Meldepflichten geplant	2
4. Sponsoring von Sportvereinen: Kann Körperschaftsteuerpflichtig sein	3
5. Abzugsteuer: Verzinsung nicht vorgesehen	3
6. Anzeigepflichten nach § 138 AO	3
7. Steuerreform 2009	4
II. Vermieter	4
1. Abgekürzter Vertragsweg: Aufwand als Werbungskosten abziehbar	4
2. Rückübertragenes Erbbaurecht: Kapitalwert ist nicht zu versteuern	4
III. Kapitalanleger	5
1. Erbschaftsteuer: Verstößt Nichtanrechnung gegen EU-Recht?	5
2. Stillhalterprämien: Barausgleich führt nicht zu Werbungskosten	5
IV. Freiberufler und Gewerbetreibende	5
1. Vorsorgeaufwand: Für Selbstständige vor 2005 kein erhöhter Bedarf	5
2. Private Rettungsdienste: Gewerbesteuerpflichtig	6
V. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften	6
1. Kreditforderung gegen „eigene“ GmbH: Schenkung steuerrechtlich wirksam	6
2. Vorsorgeaufwand: Kürzung beim Gesellschafter-Geschäftsführer ab 2008	7
VI. Umsatzsteuerzahler	7
1. Vorsteuerabzug: Neues zu den Anforderungen an die Rechnungsangaben	7
2. Maßnahmen zur Empfängerhütung: Sind nicht umsatzsteuerfrei	7
VII. Arbeitgeber	7
1. Entgeltunterlagen: Seit 1.1.2008 reicht elektronische Archivierung	7
2. Arbeitslohn: Übernahme von Kammerbeiträgen durch Arbeitgeber	8
3. Reisekosten	8
VIII. Abschließende Hinweise	8
1. Investitionszulage: Neue Klassifikation der Wirtschaftszweige	8
2. Energieausweis für Gebäude: Nachrüstpflichten 2008 nicht vernachlässigen	9
3. Krankentagegeld: Versicherungsverhältnisse werden unterbrochen	9
4. Hinzuverdienstgrenze von Rentnern angehoben	9

Die nachstehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

I. Alle Steuerzahler

1. Neue Förderung der Eigenheimrente: Geplant über „Wohn-Riester“

Der Plan für ein Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge sieht vor, dass die Regelungen der Riester-Förderung ab Inkrafttreten auch für den Erwerb selbst genutzter Immobilien und zur Entschuldung von Hauskrediten gelten sollen:

Angespartes Riester-Kapital inklusive Zulagen soll für die Anschaffung und Herstellung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie verwendet werden können. Eine Rückzahlung der Entnahmesumme ist nicht zwingend vorgesehen.

Eine zusätzliche Entnahmemöglichkeit soll für den Beginn der Auszahlungsphase bestehen, um mit dem bis dahin angesparten Geld eine selbstgenutzte Wohnimmobilie entschulden zu können. Eine Rückzahlung des Entnahmebetrags ist nicht erforderlich.

Begünstigt sollen das eigene Haus, Eigentums- und Genossenschaftswohnungen sowie die Beteiligung an einem Altersheim sein. Das Objekt muss sich allerdings im Inland befinden und eigenen Wohnzwecken dienen.

Die nachgelagerte Besteuerung soll über ein neues Wohnförderkonto erfolgen. In diesem werden der Entnahmebetrag und die geförderten anschließenden Tilgungsbeiträge aufsummiert.

Die zur Minderung des Wohnförderkontos eingesetzten Tilgungsmittel sollen im Rahmen der herkömmlichen Riester-Förderung als Vorsorgebeiträge gelten, sodass auch die hierauf gewährten Zulagen voll zur Schuldenreduzierung verwendet werden können.

Zu Beginn der Auszahlungsphase sollen Sparer wählen können: Begleichen sie die Steuerschuld auf den im Wohnförderkonto angesammelten Betrag sofort, werden 30 Prozent erlassen. Auf die übrigen 70 Prozent wird dann der individuelle Steuersatz angewendet. Alternativ kann die Summe bis zu 23 Jahre abbezahlt werden. Verstirbt der Berechtigte, müssen die Erben den Rest des Wohnförderkontos versteuern. Nur der überlebende Ehegatte darf das Konto unverändert weiterführen, wenn er weiter im Objekt wohnt.

Hinweis: Künftig sollen Darlehensverträge z.B. für die Anschaffung und den Bau von selbstgenutzten

Immobilien auch von Bausparkassen sowie Wohnungsgenossenschaften vertrieben werden. Sie werden also in den Kreis der „Riester-Anbieter“ aufgenommen (Referentenentwurf für ein Eigenheimrentengesetz vom 7.3.2008).

2. Schenkung: Verzicht auf nahehehlichen Unterhalt gegen Geld

Erhält ein Ehegatte vor der Heirat vom anderen Ehepartner einen finanziellen Ausgleich für einen vertraglich vereinbarten Teilverzicht auf nahehehlichen Unterhalt, ist dies als freigebige Zuwendung und damit als steuerpflichtige Schenkung zu beurteilen. Ferner stellt der Teilverzicht keine die Schenkung mindernde Gegenleistung dar.

Im Urteilsfall wurde laut notariell beurkundetem Ehevertrag vereinbart, dass die Ehefrau monatlich höchstens 5.000 EUR nahehehlichen Unterhalt von ihrem Ehemann bekommen sollte. Als Ausgleich dafür zahlte ihr der Ehemann zum Zeitpunkt der Hochzeit rund 800.000 EUR.

Diese Zahlung ist als unentgeltlicher Erwerb zu beurteilen, denn die Ehefrau hat keinen Rechtsanspruch darauf. Dass die Ehefrau auf einen etwaigen Anspruch auf nahehehlichen Unterhalt teilweise verzichtet hat, löst auch keinen gesetzlichen Zahlungsanspruch aus. Bei Vertragsabschluss zum Zeitpunkt der Hochzeit ist ungewiss, ob und wann die Ehe später geschieden wird und wie sich dann die Höhe des Unterhalts bemisst. Wirtschaftsgüter, deren Erwerb aufschiebend bedingt ist, werden erst mit Eintritt der Bedingung berücksichtigt. Dieser Grundsatz gilt auch für den Verzicht auf nahehehlichen Unterhalt (BFH-Urteil vom 17.10.2007, Az. II R 53/05).

3. Verdacht der Geldwäsche: Neue Meldepflichten geplant

Das geplante Gesetz zur Ergänzung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll zwei EU-Richtlinien umsetzen, wonach neben Kreditinstituten auch Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verpflichtet sind, die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung zu informieren. Es soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Der Kreis der nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Personen und Unternehmen soll ausgeweitet werden.

Er soll Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Investmentaktiengesellschaften, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchführer umfassen. Rechtsanwälte und Notare sind z.B. anzeigepflichtig, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung folgender Geschäfte mitwirken:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten.

Geplant ist eine Anzeigepflicht für alle Verpflichteten. Bislang war dies für freie Berufe bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung nicht der Fall. Zudem wird die Verdachtsmeldepflicht auch auf die Fälle erstreckt, in denen sich erst nachträglich ein Verdacht herausstellt. Dabei sind für die Verpflichteten abgestufte Sorgfaltspflichten vorgesehen. Diese richten sich nach dem Geldwäscherisiko. So wird etwa ein erhöhtes Risiko angenommen, wenn Vertragspartner bei der Identifizierung nicht persönlich anwesend sind oder erkennbar Strohmänner auftreten.

Hinweis: Die Sorgfaltspflichten greifen insbesondere bei Bargeschäften von mehr als 15.000 EUR und Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben zur Identität des Vertragspartners (Gesetzesentwurf zur Ergänzung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 14.3.2008, BR Drs. 168/08).

4. Sponsoring von Sportvereinen: Kann körperschaftsteuerpflichtig sein

Ein gemeinnütziger Sportverein ist grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Die Umsätze werden ermäßigt besteuert. Geht der Verein aber wirtschaftlichen Tätigkeiten nach, steht ihm kein Steuervorteil mehr zu. So sind Sponsorengelder körperschaftsteuerpflichtig, wenn der gemeinnützige Sportverein dem Sponsor als Gegenleistung u. a. das Recht einräumt, in der Vereinszeitung Werbeanzeigen zu schalten und die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen über einschlägige sponsorbegleitende Themen zu informieren. Denn der Verein unterhält mit seinen wirtschaftlichen Betätigungen einen Geschäftsbetrieb, weil er von dritter Seite Zuwendungen zur Förderung des Sports erhält und hierfür im Gegenzug wirtschaftliche Leistungen erbringt.

Die Einnahmen sind nicht dem Zweckbetrieb Sportveranstaltungen zuzurechnen, da dieser auch ohne Werbung durchgeführt werden kann. Die Gegenleistungen unterliegen dann dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 Prozent und nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz von nur sieben Prozent. Wenn die Gemeinnützigkeit entfällt, kann dies weiter zur Folge haben, dass der Verein auch keine Spendenbescheinigungen mehr ausstellen kann. Nur wenn das Anzeigengeschäft oder die Werberechte an Werbeagenturen verpachtet werden, zählen die Einnahmen zur nicht steuerbaren Vermögensverwaltung.

Hinweis: Diese Entscheidung geht in ihrer Bedeutung weit über diesen Einzelfall hinaus. So betrifft sie insbesondere das Verwaltungssponsoring, bei dem der Sponsor einer öffentlichen Einrichtung Geld oder Sachleistungen zur Verfügung stellt. Wechselseitig macht die öffentliche Einrichtung auf den Sponsor und dessen Förderung aufmerksam und ermöglicht dem Sponsor damit Werbemaßnahmen (BFH-Urteil vom 7.11.2007, Az. I R 42/06).

5. Abzugsteuer: Verzinsung nicht vorgesehen

Die Erstattung von Abzugsteuern durch das Bundeszentralamt für Steuern ist nicht zu verzinsen. Denn Festsetzung oder Anmeldung erfolgen hier in der Regel zeitnah. Ferner ist der Gesetzgeber nicht zu einer lückenlosen Verzinsung jeglicher Erstattungsansprüche verpflichtet.

Im Streitfall hatte eine deutsche Konzertveranstalterin im Jahr 1997 von den einer britischen beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zustehenden Vergütungen für künstlerische Darbietungen im Inland Körperschaftsteuer im Wege des Steuerabzugs einbehalten. Die gebietsfremde Kapitalgesellschaft hat es daraufhin unterlassen, den Steuerabzugsbetrag zeitnah durch Mitteilung der Betriebsausgaben auf den tatsächlich geschuldeten Betrag zu beschränken. Erst im Jahr 2001 stand der endgültige Erstattungsbetrag an die Kapitalgesellschaft fest, für den sie die Verzinsung verlangte (BFH-Beschluss vom 18.9.2007, Az. I R 15/05).

6. Anzeigepflichten nach § 138 AO

In der steuerlichen Praxis der Finanzverwaltung kommt es zur vermehrten Festsetzung von Bußgeldern, wenn Steuerpflichtige den Meldepflichten nach § 138 AO nicht nachkommen.

§ 138 AO definiert eine eigene Meldepflicht des Steuerpflichtigen, wenn dieser sich an einer ausländischen Gesellschaft beteiligt, sich an einer bestehenden Beteiligung etwas ändert oder diese veräußert/aufgegeben wird.

Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, welche Rechtsform die Gesellschaft hat, an der sich der Steuerpflichtige beteiligt.

Die Nichtmeldung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 5.000,00 belegt werden.

Für die Mitteilung an das Finanzamt benötigt man das Formular BZSt-2. Dort ist u. a. die Summe der Anschaffungskosten aller zum Zeitpunkt der Meldung gehaltenen Beteiligungen unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs anzugeben. Eine Kopie davon geht auch an die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen beim Bundeszentralamt für Steuern.

7. Steuerreform 2009

Nach dem ersten Entwurf der geplanten Steuerreform 2009 sollen folgenden Änderungen auf die Steuerpflichtigen zukommen:

- Ab 2008 sollen Leistungen des Arbeitgebers zur **betrieblichen Gesundheitsförderung** bis zu jährlich 500 EUR steuerfrei bleiben. Hierunter fallen auch Barzahlungen an Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Nicht gefördert werden hingegen Beiträge für Sportvereine und Fitnessstudios.
- Auch in Zukunft soll es dabei bleiben, dass nur inländische **gemeinnützige Einrichtungen** von der Körperschaftsteuer befreit sind. Allerdings will man die gesetzlichen Vorschriften dahingehend ändern, dass auch Tätigkeiten in nicht nur unbedeutendem Umfang im Ausland begünstigt sind, wenn sie der Förderung des Ansehens Deutschlands dienen. Darüber hinaus ist geplant klarzustellen, dass eine Körperschaft nicht gemeinnützig ist, wenn sie **extremistisches Gedankengut** fördert.

Ab dem Jahr 2010 ist ein neues „**Faktorverfahren**“ für **Ehegatten** geplant, um die hohe Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme zu vermeiden. Danach sollen Ehegatten die Steuerklassenkombination IV/IV plus Faktor wählen können. Bei jedem Ehegatten werden so mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Wird das Faktorverfahren von den Ehegatten gewählt, wird die **Veranlagung zur Pflicht**.

II. Vermieter

1. Abgekürzter Vertragsweg: Aufwand als Werbungskosten abziehbar

Auch wenn eine Mutter Renovierungsarbeiten für eine von ihrem Sohn vermietete Wohnung beauftragt und nach der Durchführung der Arbeiten die Bezahlung übernimmt, kann der Sohn den Aufwand bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten berücksichtigen. Denn der abgekürzte Vertragsweg führt nicht zu Drittaufwand, den ein Vermieter wegen der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit nicht geltend machen kann, sondern zu eigenem Aufwand.

Der Dritte (im Urteilsfall die Mutter) wendet lediglich im Interesse des Vermieters etwas zu und verzichtet anschließend auf die Rückzahlung. Dies ist nicht anders zu behandeln, als wenn der Dritte das Geld schenkt und der Vermieter die Erhaltungsmaßnahmen anschließend selbst zahlt. Für den Abzug des Aufwands ist die Mittelherkunft unerheblich. Aufwendungen sind dem Vermieter daher im Fall des abgekürzten Vertragswegs ebenso zuzurechnen wie beim abgekürzten Zahlungsweg.

Hinweis: Betroffene sollten sich in offenen Fällen nun erneut auf die BFH-Rechtsprechung beziehen und den Werbungskostenabzug beantragen (BFH-Urteil vom 15.01.2008, Az. IX R 45/07).

Achtung: Der BFH hat auch ausgeführt, dass es sich bei den als Werbungskosten abziehbaren Beträgen um eine dem Schenkungsteuergesetz unterliegende Zuwendung handelt. Die Zuwendung kann also entsprechende Anzeigepflichten gegenüber dem Schenkungsteuerfinanzamt nach sich ziehen.

2. Rückübertragenes Erbaurecht: Kapitalwert ist nicht zu versteuern

Grund und Boden wird immer teurer. Wer aber trotz geringem Eigenkapital gern in einem Eigenheim wohnen möchte, kann dies preisgünstig mittels eines Erbbaugrundstücks tun. Der Vorteil des Erbbaurechts liegt im Wegfall der Finanzierung für das Grundstück. Es werden lediglich Erbbauzinsen fällig. Insbesondere Kirchen und Gemeinden ermöglichen es so ein eigenes Haus auf einem fremden Grundstück zu errichten und es wie ein Eigentümer zu nutzen. Nach Ablauf einer vorher festgelegten Zeit (meist 99 Jahre) fällt das Grundstück von dem Erbbauberechtigten an den Eigentümer zurück.

Ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines bestehenden Erbbaurechts begründet, ist grunderwerbsteuerpflichtig. Die Steuer ist vom Wert der Gegenleistung zu berechnen, wozu grundsätzlich auch der Kapitalwert der in der Laufzeit des Erbbaurechts fällig werdenden Erbbauzinsen gehört.

Etwas anderes gilt, wenn ein Grundstückseigentümer – vor Ablauf des Erbbaurechts – wieder uneingeschränkt selbst über sein Grundstück verfügen will und deshalb vom Erbbauberechtigten das Erbbaurecht erwirbt. Der Kapitalwert des rückübertragenen Erbbaurechts ist ausdrücklich nicht grunderwerbsteuerpflichtig, so der Bundesfinanzhof in einer aktuell veröffentlichten Entscheidung (BFH-Urteil vom 14.11.2007, Az. II R 64/06).

III. Kapitalanleger

1. Erbschaftsteuer: Verstößt Nichtanrechnung gegen EU-Recht?

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es gegen den EG-Vertrag verstößt, dass die Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer auf den Erwerb von Kapitalforderungen ausgeschlossen ist oder ob die in einem anderen EU-Mitgliedstaat gezahlte Steuer zwingend angerechnet werden muss? Nach aktuellen erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen ist nur die ausländische Erbschaftsteuer anrechenbar, die auf Vermögensgegenstände wie z.B. Immobilien sowie betrieblichen und landwirtschaftlichen Besitz entfällt.

Spanien und Großbritannien z.B. erfassen im Erbfall auch Bankguthaben von Ausländern. Da die darauf entfallende ausländische Steuer in Deutschland nicht angerechnet wird, kommt es in diesen Fällen zu einer Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer für die Betroffenen. Dies könnte gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen, denn Sparer könnten davon abgehalten werden, in diesen Ländern Geld anzulegen.

Hinweis: Dieser Sachverhalt wird aktuell nicht durch einen Vorläufigkeitsvermerk abgedeckt, so dass Betroffene diese Fälle offen halten sollten. Die Beschränkung der Anrechnung wird auch nicht durch das Erbschaftsteuerreformgesetz beseitigt (BFH-Beschluss vom 16.1.2008, Az. II R 45/05, beim EuGH unter Az. C-67/08).

2. Stillhalterprämien: Barausgleich führt nicht zu Werbungskosten

Der vom Stillhalter einer Kaufoption an den Optionsberechtigten gezahlte Barausgleich fällt nicht unter die Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften. Der Vermögensnachteil, den der Stillhalter erleidet, weil er aufgrund des Basisgeschäfts in Anspruch genommen wird, ist damit der nicht steuerbaren Vermögensebene zuzuordnen.

Im Streitjahr 1994 tätigte der Stillhalter an der Deutschen Terminbörse Optionsgeschäfte. Er räumte u. a. Kaufoptionen auf den Deutschen Aktienindex mit der Verpflichtung ein, zum Ende der Laufzeit die Differenz zwischen dem vereinbarten Basiswert und dem jeweiligen Tageskurs auszugleichen und erhielt dafür als Stillhalter Optionsprämien von ca. 179.400 EUR. Er zahlte zum Ausgleich ungefähr 293.000 EUR. Im Rahmen der Veranlagung erklärte der Stillhalter die erhaltenen Prämien als Einnahmen bei den sonstigen Einkünften und die im Barausgleich geleisteten Zahlungen als Werbungskosten bei dieser Einkunftsart.

Das die Prämie auslösende Stillhaltergeschäft und das die Ausgleichszahlung auslösende Basisgeschäft stellen jedoch kein einheitliches Termingeschäft dar. Denn der Stillhalter behält die Optionsprämie auch, wenn er aus der Option nicht in Anspruch genommen wird und das Basisgeschäft nicht durchführen muss. Er erhält sie folglich unabhängig davon, ob es je zu einem Basisgeschäft kommt oder wie das Optionsgeschäft sonst beendet wird. Die Optionsprämie stellt damit im Verhältnis zur Ausgleichszahlung eine wirtschaftlich und rechtlich selbstständige Leistung dar. Der Stillhalter erhält sie als Entschädigung für die Bindung und die Risiken, die er durch das Begeben des Optionsrechts eingeht und zwar unabhängig vom Zustandekommen des Basisgeschäfts allein für das Stillhalten.

Hinweis: Erst durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurden derartige Differenzgeschäfte der Besteuerung unterworfen (BFH vom 13.02.2008, Az. IX R68/07)

IV. Freiberufler und Gewerbetreibende

1. Vorsorgeaufwand: Für Selbstständige vor 2005 kein erhöhter Bedarf

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zwei Beschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, mit denen Freiberufler die besondere Berücksichtigung ihrer Beiträge zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als Sonderausgaben für Veranlagungszeiträume vor 2005 verlangt hatten.

Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG zur Rentenbesteuerung aus dem Jahr 2002 und der Neuregelung durch das Alterseinkünftegesetz fehlte der Beschwerde die hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das BVerfG hatte in dem Urteil aus dem Jahr 2002 darauf verzichtet, eine rückwirkende Änderung der steuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Rentenzahlungen für Beamtenpensionäre zu fordern. Daher können Freiberufler schon aus gleichheitsrechtlichen Gründen für Zeiträume vor 2005 keinen Erfolg mit einem Sonderausgabenabzug haben. Sie müssen die ungleiche Besteuerung ihrer Vorsorgeaufwendungen genauso hinnehmen wie die Beamtenpensionäre.

Die Neuregelungen durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005 berücksichtigen die Vorgaben des BVerfG. Danach ist die Besteuerung aller Altersvorsorgesysteme aufeinander abzustimmen. Daher gelten die neuen Regelungen für Beamtenpensionen, gesetzliche Renten von Arbeitnehmern und darüber hinaus auch für berufsständische Versorgungseinrichtungen.

Hinweis: Eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen für Zeiträume vor 2005 kommt auch im Hinblick auf das Verbot der doppelten Besteuerung nicht in Frage. Hieraus lässt sich kein Anspruch auf einen Abzug der Beiträge in der Aufbauphase ableiten. Der Gesetzgeber kann dem Verbot der Doppelbesteuerung ebenso durch einen entsprechend schonenderen Zugriff in der Versorgungsphase Rechnung tragen. Ein Verstoß wäre deshalb erst in der Versorgungsphase zu rügen, in der die Altersbezüge der Besteuerung unterworfen werden. Das war im Urteilsfall aber nicht zu entscheiden (BVerfG, Beschlüsse vom 13.2.2008, Az. 2 BvR 1220/04 und 2 BvR 410/05).

Empfehlung:

Da erst bei der Besteuerung der Altersvorsorgungsbeträge sich die Frage der Doppelbesteuerung stellt, sollten die Einkommensteuerbescheide aufbewahrt werden, um dann den Nachweis führen zu können, dass die Altersvorsorgeaufwendungen selbst nicht zu 100% steuerfrei gestellt worden sind, und damit nun insoweit eine Doppelbesteuerung gegeben ist.

2. Private Rettungsdienste: Gewerbesteuerpflichtig

Private Rettungsdienste und Krankentransporte gehören nicht zu den steuerfreien Gewerbebetrieben, weil es sich weder um eine Einrichtung zur vorübergehenden Aufnahme noch um eine zur ambulanten Pflege pflegebedürftiger Personen handelt.

Hinweis: Sofern Privatunternehmen auf Wettbewerbsvorteile steuerbefreier öffentlich-rechtlicher und gemeinnütziger Rettungsdienste verweisen, kann im Rahmen einer Konkurrentenklage die Steuerpflicht anderer Anbieter geltend gemacht werden (BFH-Beschluss vom 18.9.2007, Az. I R 30/06).

V. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

1. Kreditforderung gegen „eigene“ GmbH: Schenkung steuerrechtlich wirksam

Schenkt ein beherrschender GmbH-Gesellschafter eigene Darlehensforderungen gegen die GmbH an seine Kinder, die ebenfalls an der GmbH beteiligt sind, ist dies steuerlich anzuerkennen. D.h., die vereinbarten Schuldzinsen sind weiterhin Betriebsausgaben der GmbH und die den Kindern gutgeschriebenen Zinsen sind bei diesen als Kapitaleinkünfte zu erfassen.

Eine Kreditgewährung durch einen beherrschenden GmbH-Gesellschafter ist selbst bei ungesicherten Darlehen anzuerkennen, die keine ausdrücklichen Rückzahlungsregelungen enthalten. Der Vertrag und eine eventuelle Zinsregelung können auch mündlich abgeschlossen werden, sofern die praktische Umsetzung der Vereinbarung nachweisbar ist.

Erfolgt die Darlehensschenkung an minderjährige Kinder und werden im Anschluss daran zwischen den Kindern und der GmbH neue Kreditverträge abgeschlossen, bedarf es der Mitwirkung eines Ergänzungspflegers. Das gilt allerdings nicht für die reine Übertragung der Kredite, da dieser Vorgang für minderjährige Kinder lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Die Darlehensgewährung durch beherrschende GmbH-Gesellschafter an die GmbH und anschließende Schenkung an seine minderjährigen Kinder stellt auch keinen Gestaltungsmissbrauch dar.

Hinweis: Dies ist bei Personenunternehmen allerdings anders zu beurteilen. Denn hier liegt im Zeitpunkt der Schenkung noch keine endgültige Vermögensverschiebung zwischen dem Gesellschafter und der nahestehenden Person vor. Es besteht vielmehr ein privat veranlassenes Versprechen, die künftige Darlehensrückgewähr zuzuwenden. Damit sind die Zinsaufwendungen der Gesellschafter nicht abzugsfähige Zuwendungen (BFH-Urteil vom 19.12.2007, Az. VIII R 13/05).

2. Vorsorgeaufwand: Kürzung beim Gesellschafter-Geschäftsführer ab 2008

Nach Neuregelungen im Einkommensteuergesetz reicht es für die Anwendung der gekürzten Vorsorgepauschale künftig aus, dass ein Arbeitnehmer nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt, eine Berufstätigkeit ausübt und im Zusammenhang damit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben hat. Es kommt nicht mehr darauf an, ob diese Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung bzw. durch steuerfreie Beiträge erworben wurde.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Kürzung des Höchstbetrags für Vorsorgeaufwendungen. Besonders betroffen davon sind beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die ab dem laufenden Jahr eine Kürzung der Vorsorgepauschale und des Höchstbetrags hinnehmen müssen, wenn ihnen die GmbH eine betriebliche Versorgung über Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung zusagt. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert sind und ob sie aus dem eigenen Gewinnanteil finanziert werden können. Dabei wird der Höchstbetrag für die Vorsorgeaufwendungen um den Gesamtbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt. Dieser Betrag beläuft sich in 2008 auf 19,9 Prozent des Bruttogehalts, begrenzt auf die jährlich angepasste Beitragsbemessungsgrenze (Ost) von derzeit 54.000 EUR jährlich und 4.500 EUR monatlich.

Hinweis: Lediglich für den Vorwegabzug bei der Günstigerprüfung nach dem Rechtsstand 2004 gilt diese Änderung nicht, es erfolgt keine Kürzung. Hierbei sind 5.069 EUR für sämtliche Aufwendungen absetzbar. Hinzu kommen Rürup-Beiträge, die zusätzlich gewährt werden können (Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007).

VI. Umsatzsteuerzahler

1. Vorsteuerabzug: Neues zu den Anforderungen an die Rechnungsangaben

Bisher hat der Bundesfinanzhof nur in Fällen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) entschieden, dass der Abzug der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer nur möglich ist, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz der GmbH bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungsstellung tatsächlich bestanden hat. Der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug begehrt, trägt die Feststellungslast dafür, dass der in der Rechnung einer GmbH angegebene Sitz tatsächlich bestanden hat. Denn er muss die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung überprüfen.

Mit der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs werden die Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung nun auf alle Unternehmer – unabhängig von der Rechtsform, in der sie ihr Unternehmen betreiben – ausgeweitet. D.h., dass in einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung immer der richtige Name (Firma) und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers angegeben sein müssen (BFH-Urteil vom 6.12.2007, Az. V R 61/05).

2. Maßnahmen zur Empfängnisverhütung: Sind nicht umsatzsteuerfrei

Der Verkauf und das Einsetzen von Spiralen zur Empfängnisverhütung durch einen Arzt stellt regelmäßig keine heilberufliche Tätigkeit dar. Die Umsätze des Arztes aus dieser Tätigkeit sind damit nur dann umsatzsteuerfrei, wenn eine medizinische Indikation für den Einsatz der Spirale vorliegt. Diese ist nur anzunehmen, wenn von der Patientin die Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung ihrer Gesundheit abgewendet werden soll (FG Niedersachsen, Urteil vom 18.10.2007, Az. 5 K 282/06; Revision beim BFH unter Az. IX R 83/07).

VII. Arbeitgeber

1. Entgeltunterlagen: Seit 1.1.2008 reicht elektronische Archivierung

Arbeitgeber müssen bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung folgenden Kalenderjahrs die Unterlagen aufbewahren, die den Bereich der Entgeltabrechnung und des Rechnungswesens betreffen. Entgeltunterlagen des Arbeitgebers enthalten Angaben zum Beschäftigungsverhältnis, zur Erstattung von Meldungen und insbesondere zum versicherungsrechtlichen Status des Versicherten. Seit dem 1.1.2008 können Arbeitgeber den Trägern der Rentenversicherung diese Entgeltunterlagen für die Durchführung einer Betriebsprüfung nun vollständig auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern zur Verfügung stellen. Eine solche Berechtigung gab es bislang nur im Steuerrecht.

Hinweis: Eine ordnungsgemäße maschinelle Erstellung von Entgeltunterlagen setzt voraus, dass sowohl eine Auswahl einzelner Geschäftsvorfälle (Fallselektion) als auch eine nachvollziehbare Programmdokumentation (Verfahrensbeschreibung) zur Verfügung steht.

Innerhalb der Aufbewahrungsfrist muss der Arbeitgeber die Daten von maschinell geführten Entgeltunterlagen jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar vorhalten. Er trägt die Kosten, die ihm entstehen, um auf Verlangen dem Träger der Rentenversicherung die Daten ausgedruckt bzw. maschinell lesbar zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen (Summa Summarum vom 8.4.2008, Nr. 2/2008).

2. Arbeitslohn: Übernahme von Kammerbeiträgen durch Arbeitgeber

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind gesetzlich verpflichtet, Mitglied in der jeweiligen Berufskammer zu sein. Diese Pflichtmitgliedschaft schließt die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen an die Berufskammern ein. Damit liegt die Zahlung der Kammerbeiträge durch den Arbeitgeber in besonderer Weise im eigenen Interesse des Arbeitnehmers und ist auch dann zu bejahen, wenn dieser als angestellter Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft tätig ist. Die Zuwendung ist damit als steuerpflichtiger Arbeitslohn einzustufen.

Zwar ist Voraussetzung für die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, dass der Geschäftsführer eine entsprechende Berufsqualifikation hat. Dennoch führt die Übernahme der Kammerbeiträge durch diesen Arbeitgeber zur Lohnzuwendung. Denn der Arbeitgeber handelt auch in diesen Fällen bei der Vorteilsgewährung nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse. Auch die Organstellung eines Geschäftsführers überlagert nicht seine Arbeitnehmerfunktion.

Hinweis: Erst jüngst hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn führt. Anders sieht es allerdings bei vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die Mitgliedschaft des Arbeitnehmers in einem Wirtschaftsclub aus. Diese stellen nach einem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen keinen Arbeitslohn dar, wenn sich die Übernahme der Kosten bei objektiver Würdigung aller Umstände vorrangig als notwendige Begleiterscheinung betrieblicher Ziele erweist (BFH-Urteil vom 17.1.2008, Az. VI R 26/06).

3. Reisekosten

Bei der Erstattung von dienstlich veranlassten Übernachtungskosten des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber den Betrag kürzen, wenn die Übernachtung mit Frühstück, Mittag- oder Abendessen verbunden war.

Dabei beträgt die Kürzung für das Frühstück 20% und für Mittag- und Abendessen je 40%. Bemes-

sungsgrundlage ist dabei allerdings nicht der Preis der Übernachtung sondern die Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand bei einer 24stündigen Abwesenheit.

Der Kürzungsbetrag beträgt damit:

Frühstück	20% von € 24,00	4,80 €
Mittag, Abendessen	40% von € 24,00	9,60 €

VIII. Abschließende Hinweise

1. Investitionszulage: Neue Klassifikation der Wirtschaftszweige

Die Investitionszulage erhalten nur bestimmte begünstigte Wirtschaftszweige. Welche Betriebe zu diesem Kreis gehören, bestimmte sich bislang nach der Klassifikation aus dem Jahr 2003. Zum 1.1.2008 wurde diese Klassifikation neu geordnet. Im Ergebnis sind danach eine Reihe von ehemals begünstigten Wirtschaftszweigen nicht mehr investitionszulageberechtigt. Diese Verschärfungen gelten aus Vertrauensschutzgründen jedoch erst für Investitionen, mit denen der Investor nach dem 31.12.2008 beginnt. Betroffene Wirtschaftszweige sollten die Neuerungen allerdings schon jetzt beachten, um geplante Investitionen eventuell vorzuziehen. Nicht mehr investitionszulageberechtigt sind insbesondere:

- die Recyclingbranche,
- Reparaturbetriebe,
- der Aufzug- und Rolltreppeneinbau,
- die Errichtung von selbst vorgefertigten Gebäuden, Ausbauelementen und serienmäßig hergestellte Dachstühle
- das Verlegen von Tonträgern,
- die Ausstrahlung von Radio- und Filmbeiträgen im Internet,
- Hufschmiede sowie
- der Umbau und das Tuning von Kfz.

Es gibt aber auch Wirtschaftszweige, die erstmals ab dem 1.1.2008 zulageberechtigt sind. Dazu gehören insbesondere:

- Fotojournalisten,
- Appartementshotels,
- Beflockung und Bedrucken von Textilien und die Herstellung von Olivenöl, Tafelsalz, Spirituosen und Wein.

Hinweis: Ferner ist zu beachten, dass eine Reihe von Betrieben nun auch in eine andere Begünstigungsgruppe fallen kann (BMF vom 4.2.2008, Az. IV C 3 – InvZ 1015/07/002).

2. Energieausweis für Gebäude: Nachrüstpflichten 2008 nicht vernachlässigen

Am 1.10.2007 ist die neue Energieeinsparverordnung in Kraft getreten. Danach müssen ab dem 1.7.2008 alle Verkäufer und Vermieter von Wohneigentum, das vor 1965 gebaut wurde, ihren potenziellen Käufern und Mietern den Energieausweis vorlegen. Wurde das Gebäude nach 1965 errichtet, beginnt die Pflicht am 1.1.2009. Alle Besitzer gewerblich genutzter Gebäude brauchen ab dem 1.7.2009 bei Neuvermietung oder Verkauf den Energieausweis.

Aber auch Immobilienbesitzer, die weder vermieten noch verpachten und deshalb von Rechts wegen keinen Energieausweis benötigen, müssen in diesem Jahr Fristen beachten: Bis zum 31.12.2008 müssen alle Heizkessel außer Betrieb genommen werden, die vor dem 1.10.1978 eingebaut wurden, auch wenn sie nach dem 1.1.1996 modernisiert wurden und seither die Abgasverlustgrenzwerte einhielten. Das gilt auch für alle alten Anlagen der Kühl-, Klima- und Raumluftechnik. Weitere wichtige Neuerungen im Überblick:

Besitzer von Baudenkmälern benötigen keinen Energieausweis, sofern die zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzes eine Realisierung der Forderungen der EnEV technisch unmöglich machen.

Bis 1.10.2008 haben Hausbesitzer Wahlfreiheit, ob sie einen bedarfs- oder verbrauchsorientierten Energieausweis ausstellen lassen.

Wer neu baut oder ein schlüsselfertiges Haus kauft, braucht den sogenannten Bedarfsausweis.

Wer ein bestehendes Haus oder eine Wohnung verkaufen oder vermieten möchte, der benötigt bei ein bis vier Wohneinheiten, älter als 1.11.1977, den Bedarfsausweis, bei ein bis vier Wohneinheiten, jünger als 1.11.1977, den Bedarfs- oder den Verbrauchsausweis und bei über vier Wohneinheiten, den Bedarfs- oder den Verbrauchsausweis.

Wer ein bestehendes Haus grundlegend umbaut, erweitert oder saniert, für den gelten dieselben Regeln wie beim Neubau: Er braucht den Bedarfsausweis.

Hinweis: Ausstellungsberechtigt sind Architekten, Ingenieure, Handwerksmeister und staatlich geprüfte Techniker. Der Aussteller haftet für die Richtigkeit des Ausweises. Der Energieausweis ist zehn Jahre gültig (DAV, Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Baurecht vom 18.3.2008).

3. Krankentagegeld: Versicherungsverhältnisse werden unterbrochen

Solange kein Kranken-, Verletzten-, Versorgungskranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeld bezogen wurde, bestand das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis in Beschäftigungszeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bisher in allen Zweigen der Sozialversicherung längstens bis zur Dauer eines Monats fort.

Seit dem 1.1.2008 führt der Bezug von Krankentagegeld bei einer Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt allerdings nicht mehr zum Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung galt der Fortbestand des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses demnach auch dann bis zur Dauer eines Monats, wenn krankenversicherungsfreie oder von der Krankenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer nach Ablauf der Entgeltfortzahlung Krankentagegeld eines privaten Versicherungsunternehmens bezogen hatten. Diese Ausnahme ist zum 1.1.2008 entfallen. Der Arbeitgeber muss nun zum Ende der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit bei anschließendem Krankentagegeldbezug des Arbeitnehmers eine Unterbrechungsmeldung abgeben, sofern die Beschäftigung nicht innerhalb eines Kalendermonats wieder aufgenommen wird.

Hinweis: Da die Neuregelung ohne Übergangsregelung in Kraft getreten ist, war eine Meldung zum 31.12.2007 in den Fällen erforderlich, in denen die Entgeltfortzahlung im Dezember endete und anschließend Krankentagegeld über den 31.1.2008 hinaus bezogen wurde (Summa Summarum vom 8.4.2008, Nr. 2/2008).

4. Hinzuverdienstgrenze von Rentnern angehoben

Rentner können ab 2008 bis zu 400 EUR (bisher: 350 EUR im Monat) hinzuverdienen, ohne Abstriche bei ihrer Rente hinnehmen zu müssen. Diese gesetzliche Neuregelung tritt rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft. Betroffen davon sind Erwerbsminderungsrentner und Altersrentner vor dem 65. Geburtstag.

Nicht davon betroffen sind Steuerpflichtige, die mit Erreichen der Altersgrenze in Rente gehen. Diese können unbeschränkt hinzuverdienen – keine Kürzung der Rente.

Hinweis: Im Unterschied zu den Minijobs dürfen Rentner zweimal pro Kalenderjahr bis zum Doppelten des monatlichen Grenzwerts hinzuverdienen (im Jahr 2008 also zweimal bis zu monatlich 800 EUR), ohne dass dies Auswirkungen auf die Rente hat. Beim Minijob ist hingegen nur ein einmaliges plötzliches unvorhergesehenes Überschreiten des Grenzwerts von regelmäßig 400 EUR pro Monat zulässig (Deutsche Rentenversicherung Bund, Pressemitteilung vom 11.4.2008).